

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

02. Jahrgang

Freitag, den 8. Mai 2020

Nr. 5 / 19. Woche



*Osterbrunnen in
Schwarzburg 2020*

Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation **bleiben die Ämter der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.**

Mit der Schließung sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Durch die derzeitige Situation (u.a. Schließung von Schulen und Kindergärten) und den damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen wird es eine Notbesetzung unserer Ämter geben, sodass Ihre Anliegen nach deren Dringlichkeit abgearbeitet werden können. Diesbezüglich bitten wir Sie, bei Anfragen auf Mail- und Postweg zurückzugreifen.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwohnermeldeamt:	036730/ 343-334 und 036705/ 67-161
Standesamt:	036730/ 343-335
Ordnungsamt:	036705/ 67-147
Hauptamt:	036730/ 343-331
Wahlen:	036705/ 67-155
Personalstelle:	036705/ 67-143
Bauamt:	036705/ 67-155 / 156

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Aktuelle und rechtsgültige Verordnungen zur derzeitigen Lage (Coronavirus SARS-CoV-2) finden Sie auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter www.kreis-slf.de

*gez. Anja Schwabe,
Beauftragte für die Funktion der Gemeinschaftsvorsitzenden*

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Folgende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Sitzung am 27.01.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Mitgliedsgemeinden, Name, Sitz

(1) Zur Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ gehören folgende Gemeinden:

Cursdorf
Deesbach
Döschnitz
Katzhütte
Meura
Rohrbach
Schwarzburg

Sitzendorf
Unterweißbach
Schwarzatal

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Schwarzatal“.
(3) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

§ 2 - Die Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
(2) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein 1. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter.

§ 3 - Der Gemeinschaftsvorsitzende

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

§ 5 - Umlage

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.
(2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung eine andere Regelung getroffen wird. Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 Abs. 3 ThürKO bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.
(3) Die Umlage ist monatlich bis zum 05. des Monats durch die Mitgliedsgemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlen.

§ 6 - Entschädigung

(1) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro, der ehrenamtlich tätige 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(3) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 7 - Landesrechtliche Bestimmungen

Für den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft, das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gilt die Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 8 - Sonstige Regelungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher, weiblicher und diverser Form geführt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten sämtliche vorherigen Regelungen außer Kraft.

Schwarzatal, den 13.04.2020
Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

gez. A. Schwabe - Siegel -
Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Folgende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2020

Die **Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal** erhielt mit Schreiben vom 25.03.2020 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2020 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 11.05.2020 bis 29.05.2020

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 106, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung

VG „Schwarzatal“ (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 55 und 57 der ThürKO erlässt die Gemeinschaftsvollversammlung der VG Schwarzatal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.714.043,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **144.200,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2020 ist in Höhe von **96.497,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **285.600,00 €** festgesetzt.

§ 5

Umlage der Gemeinden **1.236.060,00 €**
pro Einwohner und Jahr (siehe Anlage) **140,00 €**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sitzendorf, den 03.04.2020

gez. A. Schwabe

Beauftragte für die Funktion
des Gemeinschaftsvorsitzenden

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsvollversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal in der Sitzung vom 27.01.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschild entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschildner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschildner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten sämtliche vorherigen Regelungen außer Kraft.

Schwarzatal, den 14.04.2020

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

gez. A. Schwabe

- Siegel -
Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal**A
Allgemeine Verwaltungskosten****I. Gebühren**

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 5000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 € mindestens 6,00 €
aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00 €
cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	
je Sendung	12,00 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,	
die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde 3,00 €
in anderen Fällen	je Seite 0,60 €
	mindestens 6,00 €
c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	5,00 €
je angefangene halbe Stunde	100,00 €
jedoch nicht mehr als	

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,50 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	9,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien	
a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3	
für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50 €
für jede weitere Seite	je Seite 0,15 €
i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a) Auslagen für den Fahrer	
aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)

- bb) Reisekosten des Fahrers in voller Höhe
 b) Personenkraftwagen je km 0,66 €

Schwarzatal, den 14.04.2020
 Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

gez. A. Schwabe
 Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende

- Siegel -

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | |
|---|--------------------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren | 10,00 € |
| b) Hundesteuermarke | 3,50 € |
| c) Ersatz einer Hundesteuermarke | 5,00 € |
| d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 5,00 € bis 15,00 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|--|---------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 € bis 350,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat | |
| Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € | 1,00 € |
| Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 € | 1,50 € |
| Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 € | 2,00 € |
| Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 € | 6 % |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden | |

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|---------------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück höchstens | 10,00
50,00 |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 € |
| d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes | 5,00 € |
| e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben | 25,00 € |
| f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten | 35,00 € |
| g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang | 2,50 € bis 25,00 € |
| h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 5,00 € bis 150,00 € |
| i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 € bis 100,00 € |
| k) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz | 70,00 bis 130,00 € |

Schwarzatal, den 14.04.2020
 Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

gez. A. Schwabe
 Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Pilzberatung im Schwarzatal

Die Pilzsachverständige* Claudia Hämmerling aus Katzhütte nimmt in der Pilzsaison 2020 ihre Beratungstätigkeit auf.

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Pilz um den leckeren Speisepilz oder um seinen tödlich giftigen Verwechslungspartner handelt, benötigt Erfahrung. So unterscheidet sich beispielsweise das begehrte Stockschwämmchen nur minimal durch winzige Schüppchen vom gefährlichen Gifthäubling, der dasselbe tödliche Gift enthält wie der Grüne Knollenblätterpilz. Und schon so manches Steinpilzgericht wurde ungenießbar, weil ein einziger bitterer Gallenröhrling unter den Pilzen war.

Deshalb: nur wer zu 100 % sicher ist, dass Speisepilze im Korb liegen, sollte diese auch verzehren. 99 % reichen nicht!

Wer sicher gehen will, dass die gesammelten Pilze tatsächlich ohne Risiken und Nebenwirkungen verzehrt werden können, sollte seinen Pilzkorb bei der Pilzberatung vorstellen.

Die Pilze sollten vollständig mit Hut und Stiel vorliegen. Das gilt insbesondere für Lamellenpilze. Tannennadeln und Erde, alte und schimmelige Pilze bleiben besser im Wald.

Die Pilzberatung erfolgt ehrenamtlich und nach Vereinbarung in Katzhütte. Termine können unter 0176 32249902 oder per Email unter claudia-haemmerling@web.de vereinbart werden.

*geprüft nach den Kriterien der DGfM (Deutsche Gesellschaft für Mykologie)

Wichtige Hinweise zum Coronavirus

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Das neue Coronavirus (Sars-CoV-2) betrifft alle Menschen in Deutschland. Auch Sie, Ihre Nachbarn, Ihre Eltern, Ihre Kollegen, Ihre Mitarbeiter. Das Virus ist gefährlich und es breitet sich sehr schnell aus. Die Plätze in Krankenhäusern können auch in Deutschland knapp werden. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko einer schweren Erkrankung. Wenn Alter und bestehende Grunderkrankungen zusammenkommen, ist die Gefährdung besonders hoch. Jetzt können wir den Verlauf der Epidemie noch entscheidend beeinflussen.

Ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und ihre Familien sollten ihre Gewohnheiten jetzt überdenken. Sie sollten Einschränkungen in Kauf nehmen, um ihre Gesundheit zu schützen.

- Reduzieren Sie soziale Kontakte soweit möglich. Begrenzen Sie die Zahl der Personen, die in Ihre Wohnung kommen, auf ein Minimum. Halten Sie ihre sozialen Kontakte über Telefon aufrecht.
- Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder im Regelfall nicht schwer am Corona-Virus. Sie können aber ebenso wie Jugendliche und Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger sein. Bitte beachten Sie dies im Umgang mit Ihren Enkelkindern.
- Gehen Sie nicht gewohnheitsmäßig in Arztpraxen und Apotheken. Rufen Sie im Bedarfsfall dort an und fragen Sie, wie Sie sich verhalten sollen. Bitte haben Sie Geduld. Die Gesundheitsversorgung ist derzeit stark ausgelastet.
- Nehmen Sie, wenn möglich, Hilfe aus der Familie oder der Nachbarschaft an.
- Spaziergänge bei schönem Wetter können die Gesundheit stärken. Halten Sie aber auch dort Mindestabstand, wenn Sie Bekannte treffen.
- Familiäre und nachbarschaftliche Unterstützungsangebote zum Beispiel beim Einkaufen sind hilfreich und wichtig.

Sollten Sie zur Risikogruppe gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, dürfen Sie sich von uns angesprochen fühlen. Die Gemeinde bietet Ihnen bei der Beschaffung von Einkäufen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs Unterstützung an, damit Sie sicher zu Hause bleiben können.

Bitte beachten Sie hierfür die gesonderten Erläuterungen und Kontaktdaten unter Mitteilungen Ihrer Gemeinde.

Helpen, dass niemand einsam und hilflos bleibt, ohne die Sicherheit von Menschen aufs Spiel zu setzen, das ist das Gebot der Stunde.

Gez. die Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden VG „Schwarzatal“

Infotelefon zum Coronavirus

Bei Fragen zum Coronavirus steht Ihnen das Infotelefon des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der

03671 / 823823

von Montag - Freitag, von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
zur Verfügung.

Gemeinde Cursdorf

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, bietet Ihnen die Gemeinde bei der Beschaffung von Einkäufen Unterstützung an.

**Gemeinde Cursdorf
Bürgermeister Frank Eilhauer
Telefon: 0170/ 8243252**

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Deesbacher,

gerade in der jetzigen Zeit ist es wichtig, füreinander da zu sein und sich gegenseitig zu helfen. Jeder von uns kennt sicher das Gefühl, wenn man Hilfe braucht und wie dankbar man für die Hilfe in Notzeiten ist. Dies trifft besonders auf unsere älteren oder sich in Quarantäne befindenden Mitbürger zu.

Deswegen möchten wir euch unsere Hilfe anbieten und suchen gleichzeitig hilfsbereite Mitbürger, die sich eine Patenschaft für unsere hilfesuchenden Deesbacher vorstellen könnten. Die Hilfe bezieht sich u.a. auf die Beschaffung von Einkäufen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs, damit Sie sicher zu Hause bleiben können.

Bitte meldet euch unter 0175/9305491, wenn ihr Hilfe braucht oder helfen wollt.

Gemeinsam geht alles! Lasst uns Helden sein!

Bleibt schön gesund und haltet durch.

Euer Gemeinderat Deesbach

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 29.05.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12.06.2020

Gemeinde Döschnitz

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, bietet Ihnen die Gemeinde bei der Beschaffung von Einkäufen Unterstützung an.

**Gemeinde Döschnitz
Bürgermeister Klaus Biehl
Telefon: 0172/ 7907471**

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. 2 Timotheus 1,7

Sehr herzlich laden wir ein zu den Gottesdiensten, die wir wieder gemeinsam feiern dürfen!

GOTTESDIENSTE

So. 17. Mai	10:00 Uhr
Kirche Döschnitz	
Do. 21. Mai - Christi Himmelfahrt	10:00 Uhr
Kirche Meura	
So. 31. Mai - Pfingstsonntag	14:00 Uhr
Döschnitz	
Mo. 01. Juni - Pfingstmontag	10:00 Uhr
Kirche Meura	

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Folgende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Satzung der Gemeinde Katzhütte über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S.396) in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019

(BGBl. I S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 29.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Katzhütte erhebt

- von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 2020 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 302 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 404 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Hebesätze der Haushaltssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Katzhütte, 22.04.2020
Gemeinde Katzhütte
gez. Wilfried Machold
Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, bietet Ihnen die Gemeinde bei der Beschaffung von Einkäufen Unterstützung an.

**Gemeinde Katzhütte
Bürgermeister Wilfried Machold
Telefon: 0171/ 7155551 oder 036781/ 37388**

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für Mai:

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat! 1.Petr 4,10

Liebe Gottesdienstfreunde!

Seit 3. Mai 2020 ist es wieder möglich, unter Wahrung der hygienischen Erfordernisse Gottesdienste in unseren Kirchen zu feiern. Dafür sind wir dankbar und hoffen, daß die zweite Welle der Pandemie, die Mitte Mai zu erwarten ist, uns verschont. Bis mindestens Pfingsten bekommen alle, die Interesse daran haben, einen ausgearbeiteten Hausgottesdienst in ihren Briefkästen zu Hause.

Dasselbe Programm findet zu den angegebenen Gottesdienstzeiten auch in den Kirchen statt, so daß jede und jeder daran im Geiste Anteil nehmen kann.

Für unsere Gottesdienste gilt bis auf weiteres:

1. In der Kirche dürfen maximal 30 Personen zusammenkommen, im Freien maximal 50 Personen.
2. Der Sicherheitsabstand beträgt mindestens 1,5 m in alle Richtungen (außer bei Menschen, die im gleichen Haushalt leben). Auf diese Abstände ist sowohl beim Betreten / Verlassen der Kirche als auch in den Sitzreihen zu achten.
3. Alle Teilnehmer werden in einer Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer registriert. Diese Liste sind nach dem Gottesdienst vier Wochen im Pfarramt aufzubewahren und auf Anforderung des Gesundheitsamtes zur Verfügung zu stellen, um eventuelle Infektionsketten zurück zu verfolgen. Danach werden sie vernichtet.
4. Handschlag zur Begrüßung und Verabschiedung ist nicht zulässig.
5. Es sollen Möglichkeiten zur Händedesinfektion bereitgehalten werden.
6. Zum Gottesdienst ist ein Mundschutz mitzubringen.
7. Kollekten werden nicht in den Bankreihen, sondern kontaktlos am Ausgang gesammelt.
8. Die Jubelkonfirmationen werden voraussichtlich im kommenden Jahr für zwei Jahrgänge gemeinsam stattfinden.

Gottesdienste im Kirchspiel:

- **am Sonntag Kantate, dem 10.05.2020**
10.00 Uhr Katzhütte
- **am Freitag, dem 15.05.2020**
19.00 Uhr Egelsdorf, Abend-Gottesdienst
- **am Sonntag Rogate, dem 17.05.2020**
10.00 Uhr Oberhain
14.00 Uhr Herschdorf
- **am Donnerstag Himmelfahrt, dem 21.05.2020**
10.00 Uhr in Aschau, Andacht im Freien
10.00 Uhr auf dem Gebörne, Freiluft-Gottesdienst
- **am Pfingstsonntag, dem 31.05.2020**
09.30 Uhr Oberhain
13.30 Uhr Oelze, Konfirmation mit begrenzter Teilnehmerzahl, zuerst Angehörige!
- **am Pfingstmontag, dem 01.06.2020**
09.30 Uhr Egelsdorf
- **am Sonntag Trinitatis, dem 07.06.2020**
09.30 Uhr Herschdorf
14.00 Uhr Allendorf
- **am 1. Sonntag nach Trinitatis, dem 14.06.2020**
09.30 Uhr Egelsdorf
- **am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 21.06.2020**
13.30 Uhr Oelze
- **am Mittwoch Johannistag, dem 24.06.2020**
19.00 Uhr Katzhütte, Mittsommergrillen, Andacht und Kino
- **am 3. Sonntag nach Trinitatis, dem 28.06.2020**
10.00 Uhr Aschau
15.00 Uhr Katzhütte

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Sämtliche Gruppen und Gemeindeveranstaltungen in allen unseren Kirchgemeinden fallen bis auf weiteres aus!

Herzlichen Dank allen, denen die ausgearbeiteten Hausgottesdienste gutgetan haben, und die an der Rückmeldung dazu teilgenommen haben! **Wenn Sie die Materialien auch wöchentlich zu sich nach Hause bekommen möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt!**

Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht für den Konfirmationsjahrgang 2022 (also in der Regel die jetzige 6. Klasse) erfolgen **bitte bis zum 15. Mai 2020** an das Pfarramt Oberhain. Die näheren Umstände (Ort, Zeit usw.) besprechen wir bei einem Treffen, nach jetzigem Stand geplant am Dienstag, dem 2.6. um 19 Uhr im Pfarrhaus Oberhain, zum dem alle Angemeldeten mit ihren Eltern eingeladen werden.

In dieser schweren Zeit bete ich für Sie. Tun Sie dies auch füreinander, besonders für Menschen, die im Krankenhaus oder im Pflegeheim sind.

Allen, die Geburtstag haben und in diesen Tag nicht im Kreise ihrer Lieben feiern können, dennoch herzliche Segenswünsche! Bleiben Sie behütet, insbesondere vor einer Infektion!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Meura

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meura,

die ursprünglich für den 22.3.2020 vorgesehene Bürgermeisterwahl in Meura wurde auf Grund der „Corona“ Pandemie abge sagt.

Das Wahlprozedere muss also neu beginnen. Nach Abwägung aller Möglichkeiten in der jetzigen angespannten Situation der immer noch andauernden Pandemie und nach Prüfung der technischen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten wurde in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der **26.9.2020** als neuer Wahltermin in Erwägung gezogen. Eine eventuelle Stichwahl wäre dann am 11.10.2020.

Wir werden alle Einwohner der Gemeinde Meura rechtzeitig über die weitere Vorgehensweise informieren.

Marina Kasimir
Beigeordnete der Gemeinde Meura

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, bietet Ihnen die Gemeinde bei der Beschaffung von Einkäufen Unterstützung an.

Gemeinde Meura
Beigeordnete Marina Kasimir
Telefon: 0175/ 3712786

Werte Einwohner der Gemeinde Meura,

aufgrund der immer noch bestehenden drastischen Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich durch die Corona-Krise haben sich die Gemeindevertreter abgestimmt, dass eine 650-Jahrfeier von Meura in dem geplanten Umfang nicht stattfinden kann.

Konkret bedeutet das, dass die Jahrfeier am 14.06.2020 durch die Gemeinde als Vertreter abgesagt wird.

Seitens der Gemeinde und deren Vertreter wird dem Festkomitee und allen Helfern für ihren Einsatz, ihre Zeit und bisherige Arbeit zur Vorbereitung der Jahrfeier gedankt.

M. Kasimir
1. Beigeordnete

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [OL.WITTICH.DE](https://www.ol-wittich.de)

Gemeinde Rohrbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, dürfen Sie sich von uns angesprochen fühlen. Die Gemeinde bietet Ihnen bei der Beschaffung von Einkäufen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs Unterstützung an, damit Sie sicher zu Hause bleiben können.

In Zusammenarbeit mit „Mein Markt - Adam“ in Sitzendorf können Sie **Ihre Einkäufe Telefonisch (036730 / 28184)** oder besser per Fax (036730 / 314608) bestellen. Mitarbeiter der Gemeinde werden dann die Einkäufe ausliefern.

- Ihre Bestellungen können montags und mittwochs von 08.00 - 17.00 Uhr aufgegeben werden.
- Die Auslieferung erfolgt dienstags und donnerstags von 08.00 - 17.00 Uhr, je nach Verfügbarkeit der Waren.
- Bitte beachten Sie, dass Ihre Bestellungen möglichst den Wochenbedarf abdecken sollten. Lieferungen von einzelnen Produkten können nicht erfolgen.
- Die Bezahlung erfolgt bei Anlieferung in Bar. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter nur begrenzt Wechselgeld mit sich führen.
- Bitte beachten Sie, dass derzeit die Verfügbarkeit von Produkten eingeschränkt sein kann und nicht garantiert ist. Besonders bei Hygieneartikeln und Mehl kommt es derzeit überall zu Engpässen.
- Um Warte- und Aufenthaltszeiten im Einkaufsmarkt zu minimieren, können Bestellungen auch von Angehörigen oder Bekannten abgeholt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern an die Gemeinde wenden:

Gemeinde Rohrbach
Bürgermeisterin Carmen Schachtzabel
Tel.: 036730 / 315602 oder 0160 7578 917

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. 2 Timotheus 1,7

Sehr herzlich laden wir ein zu den Gottesdiensten, die wir wieder gemeinsam feiern dürfen!

GOTTESDIENSTE

So. 17. Mai	10:00 Uhr
Kirche Döschnitz	
Do. 21. Mai - Christi Himmelfahrt	10:00 Uhr
Kirche Meura	
So. 31. Mai - Pfingstsonntag	14:00 Uhr
Döschnitz	
Mo. 01. Juni - Pfingstmontag	10:00 Uhr
Kirche Meura	

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Stadt Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe

Sollten Sie zur Risikogruppe gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, bietet Ihnen die Gemeinde bei der Beschaffung von Einkäufen Unterstützung an.

Landgemeinde Stadt Schwarzatal
 Bürgermeisterin Kathrin Kräupner
 Telefon 036705 / 62032
 Hilfe-Kontaktformular unter www.stadt-schwarzatal.com

Vereine und Verbände

Gemeinsam Sport trotz Krise

Fitnessstudios und Turnhallen geschlossen; das Treffen in Gruppen verboten; das Kontaktverbot ausgerufen; wir sollen zuhause bleiben... doch für viele ist es schwer sich allein zuhause zu motivieren, weiter Sport zu machen. Der innere Schweinehund ist einfach zu groß. Die Trainerin der Sportgruppe FUNASTICS motivierte daher ihre Sportmädels täglich mit kurzen Videos über 10 minütige Sportprogramme, denn wenn man wenigstens ein bekanntes Gesicht sieht, und die Übungen nur nachmachen braucht, dann fällt es schon mal etwas leichter. Am 1. April 2020 kam dann noch die Idee dazu, zwei mal wöchentlich eine halbe Stunde über Videokonferenz gemeinsam zu sporteln. Das kam gut an und wurde kurz darauf sogar Sportgruppen-übergreifend genutzt, denn auch Frauen der Fun-Sport FG trainierten nun allein zuhause, aber gemeinsam mit den anderen, vor ihren Bildschirmen mit. So kommen wir sportlich gut durch die Krisenzeit und freuen uns natürlich dennoch, wenn die Halle für uns wieder geöffnet wird und wir wieder zusammen dort trainieren können. Euch allen wünschen wir gutes Durchhalten in dieser verrückten Zeit. Bleibt gesund!

Die Mädels der Sportgruppen FUNASTICS und Fun-Sport FG SV 1882 Mellenbach

Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Mitteilungen

Hinweis an alle Bürger Mellenbach-Glasbach

Wenn Sie zur Risikogruppe (Senioren, Vorerkrankungen usw.) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, bieten wir Ihnen in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach einen telefonischen Bestell- und Lieferservice für Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs an.

In Zusammenarbeit mit unserem Lebensmittelmarkt (bekannt unter „Rosi“) können Sie die benötigten Sachen telefonisch (036705/61879) bestellen.

- Bestellungen werden täglich ab 8.30 Uhr entgegengenommen.
- Die Auslieferung erfolgt täglich ab 14.00 Uhr.
- Die Bezahlung erfolgt bei Lieferung in bar.

Bitte schützen Sie sich und andere – Bleiben Sie zu Hause!

Stadt Schwarzatal und Ortschaftsrat Mellenbach-Glasbach

Gemeinde Schwarzburg

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, dürfen Sie sich von uns angesprochen fühlen. Die Gemeinde bietet Ihnen bei der Beschaffung von Einkäufen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs Unterstützung an, damit Sie sicher zu Hause bleiben können.

In Zusammenarbeit mit „Mein Markt – Adam“ in Sitzendorf können Sie Ihre Einkäufe Telefonisch (036730 / 28184) oder besser per Fax (036730 / 314608) bestellen. Mitarbeiter der Gemeinde werden dann die Einkäufe ausliefern.

- Ihre Bestellungen können montags und mittwochs von 08.00 - 17.00 Uhr aufgegeben werden.
- Die Auslieferung erfolgt dienstags und donnerstags von 08.00 - 17.00 Uhr, je nach Verfügbarkeit der Waren.
- Bitte beachten Sie, dass Ihre Bestellungen möglichst den Wochenbedarf abdecken sollten. Lieferungen von einzelnen Produkten können nicht erfolgen.
- Die Bezahlung erfolgt bei Anlieferung in Bar. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter nur begrenzt Wechselgeld mit sich führen.
- Bitte beachten Sie, dass derzeit die Verfügbarkeit von Produkten eingeschränkt sein kann und nicht garantiert ist. Besonders bei Hygieneartikeln und Mehl kommt es derzeit überall zu Engpässen.
- Um Warte- und Aufenthaltszeiten im Einkaufsmarkt zu minimieren, können Bestellungen auch von Angehörigen oder Bekannten abgeholt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern an die Gemeinde wenden:

Gemeinde Schwarzburg
Bürgermeisterin Heike Printz
Telefon: 0175/ 9312307

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. 2 Timotheus 1,7

Sehr herzlich laden wir ein zu den Gottesdiensten, die wir wieder gemeinsam feiern dürfen!

GOTTESDIENSTE

So. 17. Mai	14:00 Uhr
Talkirche Schwarzburg	
Do. 21. Mai - Christi Himmelfahrt	10:00 Uhr
Kirche Meura	
So. 31. Mai - Pfingstsonntag	14:00 Uhr
Talkirche Schwarzburg	

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Sitzendorf

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, dürfen Sie sich von uns angesprochen fühlen. Die Gemeinde bietet Ihnen bei der Beschaffung von Einkäufen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs Unterstützung an, damit Sie sicher zu Hause bleiben können.

In Zusammenarbeit mit „Mein Markt – Adam“ in Sitzendorf können Sie Ihre Einkäufe Telefonisch (036730 / 28184) oder besser per Fax (036730 / 314608) bestellen. Mitarbeiter der Gemeinde werden dann die Einkäufe ausliefern.

- Ihre Bestellungen können montags und mittwochs von 08.00 - 17.00 Uhr aufgegeben werden.
- Die Auslieferung erfolgt dienstags und donnerstags von 08.00 - 17.00 Uhr, je nach Verfügbarkeit der Waren.
- Bitte beachten Sie, dass Ihre Bestellungen möglichst den Wochenbedarf abdecken sollten. Lieferungen von einzelnen Produkten können nicht erfolgen.
- Die Bezahlung erfolgt bei Anlieferung in Bar. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter nur begrenzt Wechselgeld mit sich führen.
- Bitte beachten Sie, dass derzeit die Verfügbarkeit von Produkten eingeschränkt sein kann und nicht garantiert ist. Besonders bei Hygieneartikeln und Mehl kommt es derzeit überall zu Engpässen.
- Um Warte- und Aufenthaltszeiten im Einkaufsmarkt zu minimieren, können Bestellungen auch von Angehörigen oder Bekannten abgeholt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern an die Gemeinde wenden:

Gemeinde Sitzendorf
Bürgermeister Martin Friedrich
Telefon: 036730 / 33643

Veranstaltungen

Absage

der 15. Sternwanderung auf dem Amts- und Apothekenweg zum Käsemarkt am 10. Mai 2020

Die traditionelle Sternwanderung auf dem Amts- und Apothekenweg zum Käsemarkt muss in diesem Jahr auf Grund der aktuellen Situation zur Corona-Krise leider ausfallen.

Im kommenden Jahr werden wir wieder gemeinsam mit der Stadt Königsee, der Gemeinde Allendorf, dem Dorf- und Heimatverein Aschau und dem Brauchtumsverein Sitzendorf an dieser über viele Jahre gewachsenen Tradition festhalten und ein schönes Fest auf dem Käsemarkt veranstalten.

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

**Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,
sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.
2 Timotheus 1,7**

Sehr herzlich laden wir ein zu den Gottesdiensten, die wir wieder gemeinsam feiern dürfen!

GOTTESDIENSTE

So. 10. Mai	17:00 Uhr
Kirche Unterweißbach	
So. 17. Mai	17:00 Uhr
Bergkirche Sitzendorf	
Do. 21. Mai - Christi Himmelfahrt	10:00 Uhr
Kirche Meura	
Mo. 01. Juni - Pfingstmontag	17:00 Uhr
Kirche Unterweißbach	
So. 07. Juni	14:00 Uhr
Bergkirche Sitzendorf	

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Schulen / Kindereinrichtungen

Neues von den Weltentdeckern

Aufgrund der aktuellen Situation ist auch unser Kindergarten zurzeit nur für einen kleinen Kinderkreis in der Notbetreuung geöffnet. Nichtsdestotrotz arbeiten die Erzieherinnen weiter, um für die Zeit danach gut gerüstet zu sein – so wurde der gesamte Kindergarten durch das Personal gereinigt, alle Spielsachen wurden gesäubert, Portfolios geschrieben, Elterngespräche vorbereitet. Täglich besuchen zwei bis sieben Kinder unsere Notbetreuung. Vieles galt es neu zu organisieren, routinierte Abläufe mussten neu durchdacht und umorganisiert werden.



Wir stehen per E-Mail in Kontakt zu den Familien. Einmal wöchentlich erhalten die Familien ein paar nette Worte und einige Anregungen für zu Hause per E-Mail. So soll die Zeit ohne Kindergarten nicht zu lang werden. In dieser E-Mail haben wir zur Gestaltung einer Steinkette an unserem Kindergartenzaun eingeladen. Viele bunte Steine können schon jetzt bewundert werden. So erhalten wir uns ein

Zusammengehörigkeitsgefühl, auch wenn die meisten Kinder jetzt zu Hause spielen.

Bleibt alle schön gesund eure Erzieherinnen

Gemeinde Unterweißbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Hilfe für Einwohner der Risikogruppe (Coronavirus)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Sollten Sie zur Risikogruppe (Coronavirus) gehören und KEINE Angehörigen/Bekannten haben, die für Sie einkaufen können, dürfen Sie sich von uns angesprochen fühlen. Die Gemeinde bietet Ihnen bei der Beschaffung von Einkäufen für Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs Unterstützung an, damit Sie sicher zu Hause bleiben können.

In Zusammenarbeit mit „Mein Markt – Adam“ in Sitzendorf können Sie Ihre Einkäufe **Telefonisch (036730 / 28184)** oder besser per Fax (036730 / 314608) bestellen. Mitarbeiter der Gemeinde werden dann die Einkäufe ausliefern.

- Ihre Bestellungen können montags und mittwochs von 08.00 – 17.00 Uhr aufgeben werden.
- Die Auslieferung erfolgt dienstags und donnerstags von 08.00 – 17.00 Uhr, je nach Verfügbarkeit der Waren.
- Bitte beachten Sie, dass Ihre Bestellungen möglichst den Wochenbedarf abdecken sollten. Lieferungen von einzelnen Produkten können nicht erfolgen.
- Die Bezahlung erfolgt bei Anlieferung in Bar. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter nur begrenzt Wechselgeld mit sich führen.
- Bitte beachten Sie, dass derzeit die Verfügbarkeit von Produkten eingeschränkt sein kann und nicht garantiert ist. Besonders bei Hygieneartikeln und Mehl kommt es derzeit überall zu Engpässen.
- Um Warte- und Aufenthaltszeiten im Einkaufsmarkt zu minimieren, können Bestellungen auch von Angehörigen oder Bekannten abgeholt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern an die Gemeinde wenden:

Gemeinde Unterweißbach
Bürgermeister Steffen Günther
Telefon: 0171/ 7324854

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

**Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,
sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.
2 Timotheus 1,7**

Sehr herzlich laden wir ein zu den Gottesdiensten, die wir wieder gemeinsam feiern dürfen!

GOTTESDIENSTE

So. 10. Mai	17:00 Uhr
Kirche Unterweißbach	
So. 17. Mai	17:00 Uhr
Bergkirche Sitzendorf	
Do. 21. Mai - Christi Himmelfahrt	10:00 Uhr
Kirche Meura	
Mo. 01. Juni - Pfingstmontag	17:00 Uhr
Kirche Unterweißbach	
So. 07. Juni	14:00 Uhr
Bergkirche Sitzendorf	

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.